

Organs, dem die Hochschule untersteht) eingesetzt bzw. entpflichtet. Für die Aufgabenbereiche Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung sowie für Forschung werden Stellvertreter des Direktors eingesetzt. An großen Sektionen können weitere Stellvertreterbereiche gebildet werden.

Die *Leitung der Verwaltungsbereiche der Hochschulen* erfolgt durch *Direktoren*. Sie werden vom Rektor nach Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans berufen. Solche Direktoren sind in der Regel für die Bereiche Planung und Ökonomie, Studienangelegenheiten, Kader und Qualifizierung, Forschung und internationale Beziehungen tätig.

Die Hochschulen sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Erfüllung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben erhalten sie aus dem Staatshaushalt. Hinzu kommen eigene Einnahmen, die die Hochschulen aus Forschungsverträgen mit Kooperationspartnern und aus weiteren zusätzlichen Leistungen erzielen.

#### 14.4.3. *Die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter*

Die Aufgaben der Hochschulen in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung werden von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern wahrgenommen.

*Hochschullehrer* sind die an den Universitäten und Hochschulen für die Ausbildung und Erziehung der Studenten, für die Weiterbildung und in der Forschung tätigen Wissenschaftler (vgl. VO über die Berufung und die Stellung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrerberufungs-VO (HBVO) - vom 6.11.1968, GBl. II 1968 Nr. 127 S. 997, Ber. GBl. II 1968 Nr. 131 S. 1055, i. d. F. der 2. VO vom 16. 8.1973, GBl. 11973 Nr. 38 S. 401).

**Hochschullehrer sind nach § 2 HBVO**

- **ordentliche Professoren,**
- **Honorarprofessoren,**
- **außerordentliche Professoren,**
- **Hochschuldozenten,**
- **Honorardozenten und**
- **Professoren bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit.**

Als Hochschullehrer kann berufen werden, wer bereit und fähig ist, den Aufgaben, Rechten und Pflichten eines Hochschullehrers gemäß § 1 HBVO nachzukommen, und wem die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung) erteilt wurde. Die Berufung zum ordentlichen Professor setzt das Vorhandensein eines Lehrstuhls (Planstelle), die zum Hochschuldozenten das Vorhandensein einer Dozentur (Planstelle) voraus. Hochschullehrer aller Hochschulen werden ausschließlich vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen berufen. Sofern die Hochschule dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht direkt untersteht, erfolgt die Berufung auf Vorschlag des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans.

Die Berufung als Hochschullehrer stellt eine große Ehre dar und verpflichtet den Wissenschaftler, durch hohe Leistungen in Forschung, Lehre und Erziehung